

Tagesschulverordnung

Der Gemeinderat von Muri bei Bern,

gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über die Tagesschulen,
- Artikel 13 des Tagesschulreglements vom 26. März 2019,

beschliesst:

I. Gegenstand

Art. 1

Diese Verordnung regelt im Rahmen der kantonalen Volksschulgesetzgebung und des Tagesschulreglements

- a die Tagesschule im Allgemeinen,
- b das Tagesschulangebot,
- c die Organisation,
- d das Anmeldeverfahren und die Gebühren.

II. Tagesschulangebot

Art. 2

Module

¹ Das Tagesschulangebot umfasst namentlich die folgenden Module:

- a Frühbetreuung mit Frühstück bis zum Unterrichtsbeginn,
- b Mittagsbetreuung mit Mittagessen,
- c Nachmittagsbetreuung mit Zwischenmahlzeit,
- d Aufgabenbetreuung.

² aufgehoben²⁾

³ aufgehoben²⁾

Art. 3

Öffnungszeiten

¹ Die Tagesschule ist während der Schulzeit von Montag bis Freitag geöffnet.

² Sie ist geschlossen

- a während der Schulferien, an Feiertagen und am Freitag nach Auffahrt,
- b am Freitag vor den Sommer- und den Winterferien, am Gründonnerstag und am Mittwoch vor Auffahrt jeweils ab 16.15 Uhr,
- c am 24. Dezember ab 13.45 Uhr, wenn dieser Tag auf den letzten Schultag vor den Winterferien fällt.

²⁾ Fassung vom 16. März 2026 / Inkraftsetzung 1. August 2026

³ Sie bietet für Schülerinnen und Schüler, die für den betreffenden Tag oder Halbttag angemeldet sind, gegen eine entsprechende Gebühr zusätzlich zu den bestellten Modulen eine Betreuung während der unterrichtsfreien Zeit aufgrund obligatorischer schulinterner oder anderweitiger Fort- oder Weiterbildung der Lehrpersonen oder anderer Umstände wie dem Zibelemärit an. Geschuldet ist eine auf die Betreuungsstunden umgerechnete Gebühr für die bestellten Module.²⁾

Art. 4

Standorte

¹ Die Schülerinnen und Schüler besuchen die Tagesschule an ihrem Schulstandort oder, wenn da kein Tageschulangebot geführt wird, am nächstgelegenen Tagesschulstandort.

² Die Leitung Tagesschule kann Schülerinnen und Schüler einem andern Tagesschulstandort zuteilen.

³ Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung zu einem bestimmten Standort.

Art. 5

Räumlichkeiten

¹ Die Räumlichkeiten der Tagesschule bieten den nötigen Raum für gemeinschaftliche Aktivitäten, für das ungestörte Erledigen von Hausaufgaben, für Ruhe und Erholung (Rückzugsmöglichkeiten) und für die Verpflegung.

² Sie entsprechen den gesetzlichen Vorschriften über die Hygiene, den Brandschutz und die Sicherheit.

Art. 6

Betreuungsschlüssel

¹ Die Tagesschule setzt für die Betreuung von acht bis zehn Schülerinnen und Schülern eine Betreuungsperson ein.

² Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.

Art. 7

Verpflegung

Die Tagesschule bietet ausgewogene Mahlzeiten an, die anerkannten Ernährungsgrundsätzen und den Bedürfnissen der heranwachsenden Schülerinnen und Schülern entsprechen.

²⁾ Fassung vom 16. März 2026 / Inkraftsetzung 1. August 2026

Begleitung und
Transport

Art. 8

¹ Die Gemeinde begleitet oder transportiert soweit erforderlich Schülerinnen und Schüler, wenn sich der Tagesschulstandort nicht am Schulstandort befindet.

² Die Leitung Tagesschule entscheidet nach Anhören der Standortleitung über die Notwendigkeit einer Begleitung oder eines Transports.

III. Organisation

Gemeinderat

Art. 9 ¹⁾

¹ Der Gemeinderat stellt auf Antrag der Bildungskommission die Leitung Tagesschule an.²⁾

² Er verfügt bestrittene oder nicht bezahlte Gebühren nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften der Gemeinde.

Leitung Tages-
schule

Art. 10 ¹⁾

¹ Die Leitung der Tagesschule obliegt einer Person mit abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und mit Führungserfahrung (Leitung Tagesschule).

² Die Leitung Tagesschule leitet die Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht.

³ Die Leitung Tagesschule

- a ist verantwortlich für die Qualitätssicherung,
- b erhebt den Bedarf und plant die Angebote der Tagesschule,
- c entscheidet über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, die nicht die Volksschule in der Gemeinde besuchen (Art. 4 Abs. 2 Tagesschulreglement),
- d ist verantwortlich für die Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tagesschule und stellt im Einvernehmen mit der für das Personalwesen verantwortlichen Person der Gemeinde die Tagesschulmitarbeitenden an,²⁾
- e entscheidet zusammen mit der Anstellungsbehörde gemäss Art. 10 Abs. 3 Bst. d dieser Verordnung über eine Entlassung (Art. 13 Personalreglement),
- f führt und beaufsichtigt die Standortleitungen,
- g organisiert bei Bedarf zusätzliche Räumlichkeiten für die einzelnen Standorte,
- h weist die Schülerinnen und Schüler den Standorten zu,
- i erlässt alle Verfügungen im Zusammenhang mit der Tagesschule, soweit nach dem Tagesschulreglement oder dieser Verordnung nicht der Gemeinderat oder die Bildungskommission zuständig ist,²⁾

¹⁾ Fassung vom 7. Februar 2022 / Inkraftsetzung 1. Januar 2022

²⁾ Fassung vom 16. März 2026 / Inkraftsetzung 1. August 2026

- j* stellt der Bildungskommission und weiteren zuständigen Stellen Antrag in Geschäften betreffend die Tagesschule, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.²⁾

^{3bis} Die Anstellung der Standortleitungen erfordert die Zustimmung der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten.²⁾

⁴ Sie arbeitet in organisatorischen und administrativen Belangen mit der Abteilung Bildung zusammen.²⁾

⁵ Die Einzelheiten richten sich nach dem Pflichtenheft.

Art. 11

Standortleitungen

¹ Die Leitung der einzelnen Tagesschulstandorte obliegt einer Person mit abgeschlossener pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung (Standortleitung).

² Die Standortleitungen führen die Tagesschule an ihrem Standort nach den Vorgaben der Leitung Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht. Sie wirken bei der Auswahl und Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihres Standorts mit.

³ Sie sind der Leitung Tagesschule unterstellt.

⁴ Die Leitung Tagesschule legt die Einzelheiten in einem Pflichtenheft fest.

Art. 12

Zusammenarbeit

¹ Die Leitung Tagesschule und die Standortleitungen pflegen zur optimalen Betreuung und gezielten Förderung der Schülerinnen und Schüler die fachliche Zusammenarbeit mit

- a* Lehrpersonen und weiteren Fachpersonen der Volksschule,
- b* Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern,
- c* der Fachstelle der Gemeinde für Kinder- und Jugendfragen,
- d* weiteren Stellen, die für die Tagesschule von Bedeutung sind.

² Die Leitung Tagesschule gehört der Schulleitungskonferenz an.²⁾

Art. 13

Betreuungspersonen

¹ Die Betreuungspersonen begleiten und betreuen die Schülerinnen und Schüler im Rahmen der einzelnen Module (Art. 2).

² Die Vor- und Nachbereitung der Betreuung, Pausen, Teamsitzungen und angeordnete Weiterbildungsanlässe gelten als Arbeitszeit.

³ Lehrpersonen der Gemeinde, die auch für die Tagesschule arbeiten, haben keine Vor- und Nachbereitung der Betreuung zu leisten. Sie sind

während obligatorischen Konferenzen und Weiterbildungsveranstaltungen der Schule von der Tätigkeit in der Tagesschule freigestellt.

⁴ Klassenlehrpersonen sind während besonderen Schulanlässen wie Sporttagen oder Landschulwochen von der Tätigkeit in der Tagesschule freigestellt.

⁵ Entfällt die Betreuung aufgrund von Schulanlässen, berührt dies den Lohnanspruch der Betreuungspersonen für die entfallende Betreuungszeit nicht.²⁾

Art. 14

Anstellungen
nach der
Lehreranstel-
lungsgesetz-
gebung

¹ Betreuungspersonen, die nach den Vorgaben der kantonalen Lehreranstellungsgesetzgebung angestellt werden, sind in der Gehaltsklasse 6 eingereiht.

² Einer Unterrichtslektion entspricht eine Betreuungszeit in der Tagesschule von 105 Minuten.

Art. 15

Mahlzeiten

Betreuungspersonen, die sich in der Tagesschule verpflegen, schulden für die Mittagsmahlzeit die Hälfte der für die Schülerinnen und Schüler geschuldeten Gebühr.²⁾

III. Anmeldung, Gebühren

Art. 16

Anmeldung

¹ Die Erziehungsberechtigten melden die Schülerinnen und Schüler jedes Jahr innert der durch die Gemeinde festgesetzten Frist schriftlich oder in digitaler Form für ein bestimmtes Modul oder für mehrere Module (Art. 2) an.²⁾

² Die Anmeldung ist für das ganze Schuljahr verbindlich und verpflichtet zur Bezahlung der nach dem Tagesschulreglement und dieser Verordnung geschuldeten Gebühren. Vorbehalten bleiben die Artikel 18 und 19.²⁾

³ *aufgehoben*²⁾

⁴ Die Leitung Tagesschule kann in begründeten Fällen spätere Anmeldungen berücksichtigen. Der Eintritt erfolgt, wenn möglich auf den Beginn eines neuen Quartals.²⁾

²⁾ Fassung vom 16. März 2026 / Inkraftsetzung 1. August 2026

Art. 17

Information

Die Leitung Tagesschule informiert die Erziehungsberechtigten, wenn ein Modul wegen zu geringer Nachfrage nicht geführt wird.²⁾

Art. 18Anpassung
der Anmel-
dung

¹ Die Schule gibt bis spätestens Mitte Mai die Klassenzuteilung, die Stundenpläne und das Angebot der Schule für das kommende Schuljahr bekannt.²⁾

² Die Erziehungsberechtigten können ihre Anmeldung innert der durch die Gemeinde festgesetzten Frist an die Vorgaben gemäss Absatz 1 anpassen.²⁾

³ Die Leitung Tagesschule bewilligt spätere Anpassungen der Anmeldung auf begründetes Gesuch in schriftlicher oder digitaler Form hin, wenn eine durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber bestätigte berufliche Veränderung der Erziehungsberechtigten eine Anpassung erforderlich macht. Die Anpassung wird zwei Monate nach der Mitteilung der Erziehungsberechtigten wirksam.²⁾

Art. 19

Abmeldung

¹ Schülerinnen und Schüler können für das zweite Semester bis spätestens Ende November durch schriftliche Mitteilung oder Mitteilung in digitaler Form an die Leitung Tagesschule abgemeldet werden, wenn Änderungen des Stundenplans oder von Angeboten der Schule ein Modul entbehrlich machen.²⁾

² Sie können bei einem Wegzug aus der Gemeinde unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich oder in digitaler Form abgemeldet werden.²⁾

³ Die Leitung Tagesschule kann eine Abmeldung in weiteren Fällen auf begründetes Gesuch in schriftlicher oder digitaler Form hin innert einer bestimmten Frist bewilligen.²⁾

Art. 20Angaben zur
Bemessung
der Gebühren

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen die Angaben und Unterlagen für die Bemessung der Gebühren (Art. 12 Tagesschulreglement) über das Internet ein.²⁾

² Die Gemeinde stellt ein geeignetes Tool zur Verfügung.²⁾

³ aufgehoben²⁾

⁴ aufgehoben²⁾

²⁾ Fassung vom 16. März 2026 / Inkraftsetzung 1. August 2026

Art. 21Gebühren-
pflicht

¹ Die Gebühren für die Betreuungsangebote und die Mahlzeiten sind unter Vorbehalt der Absätze 1^{bis} und 2 auch bei Abwesenheit der Schülerinnen oder Schüler bis zum Ende des Schuljahres geschuldet, sofern die Anmeldung nicht nach Artikel 18 angepasst oder die Schülerin oder der Schüler nach Artikel 19 abgemeldet wird. Eine verspätete Abmeldung befreit nicht von der Gebührenpflicht.²⁾

^{1bis} Wird aufgrund anderweitiger Freizeitangebote auf die Inanspruchnahme einzelner Module verzichtet, bleiben die Betreuungsgebühren bis zum Ende des Schuljahres geschuldet. Die Gebühren für allfällige Mahlzeitenkosten sind in diesem Fall nicht geschuldet.²⁾

² Gebühren werden aus wichtigen Gründen ausnahmsweise für die Dauer der Abwesenheit erlassen, namentlich

- a* bei Krankheit oder Unfall ab dem sechsten aufeinanderfolgenden Wochentag der Abwesenheit, wenn die Krankheit oder der Unfall durch ein Arztzeugnis belegt wird,
- b* bei Abwesenheiten aufgrund eines Ausschlusses nach Artikel 28 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG).

³ Für die Bearbeitung von Anpassungen der Anmeldung nach Abschluss des Anmeldeverfahrens (Art. 16) und von Abmeldungen nach den Artikeln 18 und 19 ist eine Aufwandgebühr geschuldet.²⁾

Art. 22Bezug der
Gebühren

¹ Die Gemeinde stellt die geschuldeten Gebühren in Rechnung.

² Sie stellt während des Schuljahrs Teilrechnungen für eine bestimmte Rechnungsperiode aus.²⁾

VI. Schlussbestimmungen**Art. 23**Änderung ei-
nes Erlasses

Der Abschnitt "Tagesschule" in Anhang IV zur Gebührenverordnung vom 21. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

Tagesschule

Betreuungsgebühr

Gemäss kantonaler
Tagesschulverord-
nung vom 28. Mai
2008

Frühstück

CHF 1.50²⁾

Mittagessen

CHF 9.00

²⁾ Fassung vom 16. März 2026 / Inkraftsetzung 1. August 2026

Zwischenmahlzeit Nachmittag (Zvieri)CHF 2.00²⁾

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen eine Reduktion der Gebühr für Mahlzeiten beschliessen.

Ein Anspruch auf Erlass von Gebühren für nicht besuchte Betreuungseinheiten oder nicht bezogene Mahlzeiten besteht nur, soweit die Tagesschulverordnung einen solchen vorsieht.

Aufforderung zum Einreichen und Bearbeitung von nicht termingerecht eingereichten Angaben und Unterlagen

Aufwandgebühr I

Besondere durch Schülerinnen oder Schüler oder deren Erziehungsberechtigten verursachte Aufwendungen (Art. 11 Abs. 2 Bst. b Tagesschulreglement), insbesondere Anpassungen der Anmeldung für Betreuungsmodulen während des Schuljahres und Abmeldungen²⁾

Aufwandgebühr I

Art. 24

Aufhebung
eines Erlasses

Die Verordnung vom 19. Juli 2010 über die Tagesschule der Gemeinde Muri bei Bern ist aufgehoben.

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2019 in Kraft.

Muri bei Bern, 1. April 2019 / 17. Februar 2022

Gemeinderat Muri bei Bern

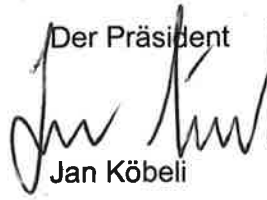
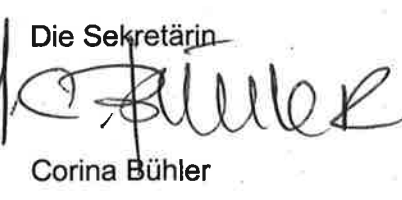
Der Präsident
Thomas Hanke

Die Sekretärin
Corina Bühler

²⁾ Fassung vom 16. März 2026 / Inkraftsetzung 1. August 2026

Muri bei Bern, 16. März 2026

Gemeinderat Muri bei Bern

Der Präsident	Die Sekretärin
	
Jan Köbeli	Corina Bühler